

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR UNTERNEHMER**

**Bürgerenergiegemeinschaft Ziwa  
Nova (Fassung vom 21.08.2025)  
Unternehmer**

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Vertragsgegenstand ist der Bezug von elektrischer Energie (Strom) aus der Bürgerenergiegemeinschaft ziwa nova nach § 16b EIWOG 2010 idF BGBl I 50/2025, die als Verein mit der ZVR-Zahl 1405672405 und der Zustellanschrift Weingartshofstraße 24, 4020 Linz, gegründet wurde (im Folgenden kurz „BEG“).

1.2 Beim BEG-Mitglied handelt es sich um ein Unternehmen iSd KSchG idF BGBl I 85/2024, welches als verbrauchendes Mitglied der BEG beigetreten ist und elektrische Energie von der BEG beziehen möchte.

1.3 Mit diesen AGB werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten der BEG und der BEG-Mitglieder geregelt und die gemäß § 16d Abs 3 EIWOG 2010 erforderlichen Regelungen getroffen.

1.4 Die BEG ist Rechtsträgerin einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm § 7 Abs 1 Z 6a EIWOG 2010. Der Tätigkeitsumfang der BEG richtet sich nach den Vereinsstatuten in der geltenden Fassung, welche dem BEG-Mitglied ausgehändigt wurden und diesem bekannt sind. Die BEG verfügt über die Energieerzeugungsanlagen, um elektrische Energie zu erzeugen. Die eigenerzeugte elektrische Energie wird dem BEG-Mitglied zur Verfügung gestellt.

### **2. Verbrauchsanlagen der BEG-Mitglieder**

2.1 Beim BEG-Mitglied handelt es sich um einen teilnehmenden Netzbetreiber im Sinne des § 16d Abs 2 EIWOG 2010, welcher über eine oder mehrere Verbrauchsanlage/n verfügt.

2.2 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie von der BEG durch die gegenständliche/n Verbrauchsanlage/n während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt sind. Insbesondere stellt das BEG-Mitglied sicher, dass jede Verbrauchs-

anlage an das öffentliche Netz angeschlossen ist, mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) im Sinne des § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie mit dem Verteilernetzbetreiber sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der BEG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die BEG zuständige Netzbetreiber.

2.3 Sollte eine Verbrauchsanlage bei Vertragsabschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies der betroffene BEG-Mitglieder unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs 1 Z 1 Satz 2 EIWOG 2010.

2.4 Das BEG-Mitglied hat der BEG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG nicht mehr erfüllt werden können. Das BEG-Mitglied hat im Einvernehmen mit der BEG alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG wieder zu erfüllen oder andernfalls diesen Vertrag zu beenden.

2.5 Das BEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für die gegenständliche/n Verbrauchsanlage/n zu. Das BEG-Mitglied erteilen hiermit auch ihre ausdrückliche Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieses Vertrages wie auch der Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der BEG und dem Netzbetreiber als Auftragsverarbeiter.

2.6 Das BEG-Mitglied bevollmächtigt zu diesem Zweck die BEG, die relevanten Daten beim zuständigen Verteilernetzbetreiber einzusehen und ihn bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Abwicklung der Teilnahme an der BEG erforderlich oder zweckmäßig sind.

2.7 Die BEG-Mitglieder räumen der BEG das Recht ein, ihre Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch

die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.

2.8 Sofern es sich beim BEG-Mitglied um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt, sichert dieses zu, dass es weder direkt noch indirekt Kontrolle im Sinne des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 über die BEG ausübt.

### **3. Erzeugungsanlagen und elektrische Energie der BEG**

3.1 Im Rahmen der BEG wird dem BEG-Mitglied elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung gestellt. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen (und damit auch das Ausmaß der verteilten elektrischen Energie) variieren und temporär auch Null betragen kann.

3.2 Die BEG leistet keine Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Erzeugungsanlagen erzeugten elektrischen Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche des BEG-Mitglieds gegenüber der BEG aufgrund mangelnder Erzeugung von elektrischer Energie und dergleichen ausgeschlossen sind. Auch ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe der Erzeugungsanlagen besteht nicht.

3.3 Mit der Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Netz erfüllt die BEG ihre Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern die BEG keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass die elektrische Energie dem BEG-Mitglied zugewiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass elektrische Energie erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Erzeugungsanlagen oder Eigenerzeugungsanlagen die elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst (unter Umständen erheblich) nach Vertragsabschluss der Fall sein kann.

3.4 Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e EIWOG 2010 etc) werden durch den zuständigen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der BEG noch der Sphäre des BEG-Mitglieds zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteiler-

netzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der Vertragsparteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Verteilernetzbetreiber sind entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Nachverrechnung).

#### **4. Anteile und Energiezuordnung**

4.1 Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideale Anteil eines BEG-Mitglieds an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010), erfolgt dies nach dem rechnerisch-bilanziellen Verbrauchsanteil des jeweiligen BEG-Mitglieds an der Gesamterzeugung der BEG. Sollte die Behörde, der Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis haben, wird – bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses – den Angaben dieses Verständnisses zugrunde gelegt, wobei sich das betroffene BEG-Mitglied und die BEG vorher abstimmen.

4.2 Mit dieser Anteilszuordnung ist keine dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an einer Erzeugungsanlage verbunden. Es handelt sich lediglich um eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuordnung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010, die insbesondere dem Netzbetreiber mitzuteilen ist. Auch wird klargestellt, dass die Verwertung jener elektrischen Energie, die in der BEG nicht benötigt wird, ausschließlich durch den Betreiber der jeweiligen Erzeugungsanlage und über dessen Zählpunkt erfolgt, sodass der ideale Anteil für die Verwertung der nicht verbrauchten elektrischen Energie nicht relevant ist.

4.3 Die Zuordnung der elektrischen Energie an die BEG-Mitglieder erfolgt dynamisch nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der jeweiligen Verbrauchsanlage/n des BEG-Mitglieds in einer Viertelstunde im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten des BEG-Mitglieds. Der dem jeweiligen BEG-Mitglied in einer Viertelstunde zugeordnete Anteil der elektrischen Energie hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der übrigen BEG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des BEG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem betroffenen BEG-Mitglied keine elektri-

sche Energie zugeordnet. Die ordnungsgemäße Zuordnung ist Aufgabe des Netzbetreibers; die BEG und ihre Dienstleister übernehmen daher hierfür keine Haftung.

4.4 Weder schuldet die BEG die Bereitstellung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie an das BEG-Mitglied, noch schuldet das BEG-Mitglied die Abnahme einer bestimmten Menge an elektrischer Energie von der BEG. Dem BEG-Mitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der BEG (zB Hinzukommen weiterer Mitglieder, Änderung des Verbrauchsverhaltens von Mitgliedern, Hinzukommen oder Wegfall von Erzeugungsanlagen etc) die Zuordnung der elektrischen Energie an das BEG-Mitglied erhöhen oder reduzieren kann.

4.5 Kommt es zu einer Mehrfachteilnahme der Verbrauchsanlage/n eines BEG-Mitglieds, dann ist der Teilnahmefaktor zu ermitteln. Der Teilnahmefaktor gibt an, mit welchem prozentuellen Anteil des Verbrauchs laut Messung die Teilnahme an der BEG erfolgt. Der Teilnahmefaktor muss mindestens 1 % betragen; Kommastellen sind nicht zulässig. Eine Überschreitung von über 100 % ist nicht möglich. Der Teilnahmefaktor ist dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen und kann nur von der BEG im Einvernehmen mit dem betroffenen BEG-Mitglied geändert werden.

4.6 Die BEG wird die organisatorischen Maßnahmen setzen, die für die Zuordnung der elektrischen Energie zu der/den Verbrauchsanlage/n des BEG-Mitglieds erforderlich sind (zB Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs 2 EIWOG 2010), wobei das BEG-Mitglied die BEG unterstützt.

#### **5. Entgelt, Gebühren und Kostentragung**

5.1 Als Gegenleistung für die elektrische Energie aus der BEG, die vom BEG-Mitglied bezogen wird, gebührt der BEG ein Entgelt („Strombezugsentgelt“). Als in diesem Sinne bezogene elektrische Energie gilt die vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlage/n des BEG-Mitglieds zugewiesene Bezug von elektrischer Energie aus der BEG.

5.2 Das Strombezugsentgelt wird grundsätzlich durch die BEG festgelegt, die aktuellen Entgelte finden sich auf dem Preisblatt, welches dem BEG-

Mitglied übermittelt wurde. Die BEG wird sich dabei an den Marktpreisen orientieren, wobei Abweichungen von den Marktpreisen in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund geringerer oder höherer Produktionskosten, zulässig sind. Die BEG wird dem BEG-Mitglied jeweils die festgelegte Höhe des Strombezugsentgelts mit einem aktualisierten Preisblatt mitteilen.

5.3 Das Strombezugsentgelt versteht sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen. Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

5.4 Insofern seitens der BEG eine geänderte Festlegung der Entgelte oder von Vereinsgebühren für das BEG-Mitglied erfolgt, sind diese mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung dem vorliegenden Vertrag zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf. Das BEG-Mitglied hat das Recht, binnen drei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu widersprechen. Bei Widerspruch endet das Vertragsverhältnis zwischen der BEG und dem widersprechenden BEG-Mitglied mit Monatsletzten des Monats, in dem der Widerspruch bei der BEG eingebracht wurde. Das BEG-Mitglied wird keinen Widerspruch erheben, solange das von der BEG bestimmte Strombezugsentgelt nicht in unbegründeter Weise von den Marktpreisen abweicht.

#### **6. Abrechnung**

6.1 Die Abrechnung der Entgelte und Gebühren erfolgt monatlich im Nachhinein. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Die Bezahlung der Rechnung durch das BEG-Mitglied kann mittels Banküberweisung auf ein von der BEG bekanntgegebenes Konto erfolgen.

6.2 Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die BEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung betrauen kann.

6.3 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom zuständigen Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) zum Bezug des BEG-

Mitglieds als teilnehmendet Netzbewerter. Die BEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung des vorliegenden Vertrages zu übernehmen.

6.4 Die BEG oder deren Abrechnungsdienstleister wird an das BEG-Mitglied gemeinsam mit der Abrechnung eine Aufstellung der durch das jeweilige BEG-Mitglied konsumierte elektrische Energie übermitteln.

6.5 Bei Zahlungsverzug des BEG-Mitglieds ist die BEG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahnspesen zu verrechnen. Des Weiteren hat das betroffene BEG-Mitglied bei Zahlungsverzug die entstandenen Inkassospesen, Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der sich aus der jeweils letztgültigen Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoanstalten bzw der sich aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen. Des Weiteren ist die BEG berechtigt, für Mahnungen, für Zwischenabrechnungen auf Wunsch des BEG-Mitglieds und für angeforderte Rechnungsdupele angemessene Kostenbeiträge einzuheben.

6.6 Bankspesen, mit welchen die BEG belastet wird, werden den BEG-Mitgliedern nicht weiterverrechnet. Davon ausgenommen sind Spesen für Rücklastschriften und sonstige vom BEG-Mitglied verschuldete Spesen und Bankgebühren.

6.7 Das BEG-Mitglied ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegen die BEG aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der BEG und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des BEG-Mitglieds stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Das BEG-Mitglied ist nicht berechtigt, die ihm gegen die BEG zustehenden Forderungen abzutreten.

## **7. Kündigung und Vertragsauflösung**

7.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages. Die Berechtigung zum Bezug von elektrischer Energie be-

ginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch die BEG oder einen von ihr bestimmten Dienstleister und eine damit verbundene Bestätigung durch das BEG-Mitglied. Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Beginn dieses Vertragsverhältnisses und dem erstmaligen Bezug von elektrischer Energie über die BEG die notwendigen netztechnischen und administrativen Schritte gesetzt werden (zB Anmeldung eines Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber).

7.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von sämtlichen Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

7.3 Sollte eine der Vertragsparteien wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzen und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von (mindestens) vier Wochen den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen, kann der Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich mittels eingeschriebenem Brief fristlos gekündigt werden (außerordentliches Kündigungsrecht).

7.4 Darüber hinaus steht der BEG das Recht zur fristlosen Kündigung mittels eingeschriebenem Brief offen, wenn der betroffene BEG-Mitglieder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag mehr als acht Wochen im Verzug ist; oder

7.5 Scheidet das BEG-Mitglied aus der BEG aus, gilt das Vertragsverhältnis als aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

## **8. Haftung**

8.1 Die Haftung der BEG für die Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen durch den Netzbetreiber sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten oder über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom BEG-Mitglied bezogenen elektrischen Energie wird ausgeschlossen. Das BEG-Mitglied übernehmen die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und werden die BEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

8.2 Überdies haften das BEG-Mitglied der BEG für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber jeweils von ihnen übermittelten Daten und halten die BEG diesbezüglich schad- und klaglos.

8.3 Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist jedenfalls, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.4 Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder für die Entrichtung von Gebühren seitens des BEG-Mitglieds.

## **9. Datenschutz**

9.1 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, die Verbrauchsdaten des BEG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.

9.2 Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem BEG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse), insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO).

9.3 Die BEG ist Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO. Dem BEG-Mitglied steht gegenüber der BEG die in der DSGVO festgeschriebenen Rechte auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit und das Recht keiner automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zu.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

10.2 Das BEG-Mitglied hat der BEG Änderungen von Personen- und Anlagendaten, wie insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechnungsadresse, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung oder der Zählpunktnummer/n unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke gelten als dem BEG-Mitglied zugegangen, wenn sie an der vom BEG-Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Anschrift (oder E-Mail-Adresse) einlangen.

10.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisnormen. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder etwaiger Nachträge ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder etwaiger Nachträge dadurch nicht berührt. Eine nichtige, undurchführbare oder undurchsetzbare Bestimmung dieses Vertrages oder etwaiger Nachträge wird durch eine solche rechtswirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

10.5 Sollten eine oder mehrere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder etwaiger Nachträge aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis, Gesetzen, Marktregeln oder Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber nicht mehr den ursprünglichen intendierten Zweck erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen den geänderten Verhältnissen zeitnah anzupassen.

10.6 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich

aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der BEG über. Die Rechtsnachfolger des BEG-Mitglieds sind berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzutreten, sofern auch sämtliche Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG erfüllt werden können. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist die jeweils andere Vertragspartei umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.